
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/417/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	29.08.2018	öffentlich	Entscheidung

Zuschussantrag - Baumaßnahme zur Errichtung einer 1-gruppigen Kindertagesstätte im Seniorenzentrum "Elisabeth-Haus" in Weibern

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Seniorenzentrum „Elisabeth-Haus“ Weibern für den Neubau einer 1-gruppigen Kindertagesstätte zu den förderungsfähigen Kosten in Höhe von 406.604,27 € eine Kreiszuwendung in Höhe von 152.464,64 €, maximal in Höhe von 50 % der tatsächlich verbleibenden Kosten, die nach der Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verbleiben, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu gewähren.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Im Rahmen des geplanten Anbaus des Seniorenzentrums „Elisabeth-Haus“ Weibern beabsichtigt dieses, in einem Teil der neu entstehenden Räumlichkeiten eine Betriebskindertagesstätte einzurichten, die auch Kinder aus Weibern aufnehmen würde. Vor dem Hintergrund der Bedarfssituation in der Ortsgemeinde Weibern und weiterer Aspekte, hier: Trägervielfalt im Kreis Ahrweiler, Angebot verlängerter Öffnungszeiten, soll die hierdurch entstehende Gruppe (hier: kleine Altersmischung) in die Bedarfsplanung aufgenommen werden (siehe TOP 1).

Mit Schreiben vom 14.06.2018 beantragte das Seniorenzentrum „Elisabeth-Haus“ Weibern daher die Gewährung einer Kreiszuwendung für den Neubau einer 1-gruppigen Kindertagesstätte zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Weibern.

Gemäß Kostenberechnung belaufen sich die förderungsfähigen Kosten des Neubaus für den Bereich „Kita“ auf 406.604,27 €. Die Förderung beträgt gemäß Ziffer 8.8.1 der Förderungsrichtlinien des Jugendamts 50 % der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden. Die maximale Förderhöhe für den Neubau einer 1-Gruppen-Kindertagesstätte beträgt gemäß Ziffer 8.8.1 c) i. V. m. 8.1: 154.000,00 €. Diese maximale Förderhöhe wird hier nicht erreicht. Die Kreisförderung beträgt vorliegend 152.464,64 €.

Die Höhe der Landesförderungen für Baumaßnahmen zur Schaffung von neuen Kita-Plätzen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 ist bis dato nicht bekanntgegeben worden. Nach den bisher gültigen Regelungen werden Baumaßnahmen zur Schaffung von neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren mit 4.900,00 € je neu geschaffenen Platz und 67.375,00 € je neu geschaffener Gruppe gefördert. In der neuen 1-Gruppen-Kindertagesstätte sollen durch die Eröffnung einer kleinen Altersmischung 7 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren und 8 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr geschaffen werden, sodass eine Landesförderung in Höhe von 101.675,00 € beantragt wurde.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Antrag, Zusammenstellung Kostenermittlung
2. Entwurfsplan, Ansichten

